

VEREINSSTATUTEN

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Club der Freunde des Hochrhein Musikfestivals besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist es, die Musikprojekte des Hochrhein Musikfestivals in Basel, der Region und der ganzen Schweiz finanziell und logistisch zu unterstützen, um diese auf künstlerisch möglichst hochstehenden und unter professionellen Bedingungen durchführen zu können. Der Verein möchte zudem ermöglichen, diese kulturellen Ereignisse einem breiten, öffentlichen Publikum zugänglich zu machen und sie in der Stadt Basel und im Dreiland der Region sowie der ganzen Schweiz zu verankern. Die Tätigkeiten des Vereins erfolgen unter Ausschluss persönlicher Interessen der Vereinsmitglieder und dienen ausschliesslich dem Wohl der Konzertbesucher. Die Mittel des Vereins werden dauerhaft und unwiderruflich dem oben festgelegten Zweck verhaftet.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel am Sitz der Hochrhein Musikfestival AG. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- □ die Generalversammlung;
- □ der Vorstand.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, die einen von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag entrichten.

Ferner werden fünf Kategorien geschaffen (Mitgliederbeitrag, Bronze, Silber, Gold, Platin Gönner), die den Verein unterstützen, aber nicht Aktivmitglieder sind. Der Vorstand bestimmt die Höhe der jährlichen Zuwendungen dieser vier Kategorien.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Aktivmitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- □ Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten;
- □ Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- □ Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- □ Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- □ Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- □ den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- □ die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- andere Vorschläge.

Art. 18

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 19

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die auf unbestimmte Zeit von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 21

Der Verein wird durch Einzelunterschrift des Präsidenten oder durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 22

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- □ Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- □ Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 23

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 25

Auf eine Revisionsstelle wird verzichtet.

Auflösung

Art. 26

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 27. April 2021 in Basel angenommen und an der Generalversammlung vom 22. November 2023 revidiert.

Dr. Bernhard Matter	Christoph Müller
Der Präsident	Vorstandsmitglied